Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenroth

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 (GVBI S. 796) in der derzeit geltenden Fassung und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBI S. 264) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Hohenroth folgende Satzung:

§ 1 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der einzelnen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, für die Benutzung der Leichenhäuser, sowie aller übrigen Leistungen für das Bestattungswesen, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenarten und Gebührenpflichtige

(1) Die Gemeinde erhebt

- a) Grabgebühren (§ 3)
- b) Gebühren für Grabkammern und Urnenkammern (§ 3)
- c) Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 4)
- d) sonstige Gebühren (§ 5)

(2) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme und wird für die Zeit der Ruhefrist berechnet.

(3) Die Gebühren sind sofort nach Bescheiderteilung zur Zahlung fällig, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides. In besonderen Fällen kann Vorauszahlung verlangt werden.

Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus einer Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.

- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde besondere Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (5) Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 5 dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung.

§ 3 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt jährlich für die Dauer der Ruhefrist für

a)	eine Einzelgrabstätte	125,00 €
	eine Einzelgrabstätte (nur Ehegattenbestattung)	90,00€
b)	eine Doppelgrabstätte	160,00€
	eine Doppelgrabstätte (nur Ehegattenbestattung)	90,00€
c)	eine Grabkammer	175,00 €
d)	eine Kindergrabstätte	80,00€
e)	eine Urnenerdgrabstätte	190,00€
f)	eine Urnenerdgrabstätte im Friedhof Windshausen	130,00 €
g)	eine Urnengrabstätte im Rasenfeld	125,00 €
h)	eine Urnengrabstätte im Friedhain	95,00€
i)	eine Urnengrabstätte in Gemeinschaftsanlagen	120,00€
j)	eine Urnengrabstätte in der Urnenwand/Urnenstele	175,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts werden für die Dauer der Ruhefrist die entsprechenden Grabgebühren je angefangenes Jahr zeitanteilig nach angefangenen Monaten berechnet und festgesetzt.
- (3) Die Gebühr für die Reservierung einer Urnengrabstätte im Friedhain beträgt jährlich 60,00 €. Bei Eintritt des Todes der Person, für die reserviert wurde, während der Reservierungszeit erfolgt eine anteilige Rückerstattung der gezahlten Reservierungsgebühr.

§ 4 Leichenhaus-Benutzungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 100,00 €.

§ 5 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a)	Schriftliche Auskünfte	10,00 €
b)	Gestattung von Ausnahmen	11,00 € - 103,00 €
c)	Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	21,00€
d)	Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	26,00 €

e)	Zulassung eines Gewerbetreibenden in den Friedhöfen	100,00 €
f)	Zustimmung der Gemeinde zur Tieferlegung einer Leiche	26,00 €
g)	Zustimmung der Gemeinde zur Verlängerung der Bestat-	13,00 €
	tungszeit	
h)	Ausstellung einer Grabplatzbescheinigung	10,00€
i)	Erneuerung eines Grabkammer-Kohle-Aktiv-Filters mit Belüf-	150,00 €
	tungsgehäuse und diffusionsoffenen Membranen	
j)	Schiefergrabtafel mit Beschaffung, Beschriftung und Anbrin-	200,00€
	gen im Friedhain und bei den Urnengrabstätten in Gemein-	
	schaftsanlagen	
k)	Grabhüllenbestattung, einschließlich Grabhülle, ausschließlich	1.500,00 €
	Graböffnen und -schließen sowie ausschließlich Grabgebühr	

§ 6 Sonstige Kosten

Die anfallenden Kosten für die Einsargung einer Leiche, die Grabherstellung, Leichenträger, Überführung von Leichen innerhalb und außerhalb des Gemeindebezirkes, Ausgrabung und Umbettung einer Leiche auf Antrag sind von den Angehörigen bzw. den Auftraggebern direkt an das beauftragte Bestattungsinstitut zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die Gebührenbestimmungen in § 3 Abs. 1 d und g treten rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 27.01.1998 und die 1. Änderungssatzung vom 21.12.2001 außer Kraft.

Hohenroth, den 18.12.2014

gez.

Georg Straub

1. Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung vom 12.07.2016 und die 2. Änderungssatzung vom 19.09.2016 sind in der vorstehenden Satzung miteingearbeitet.